



Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMB-	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	20.11.2017

13.850/0001-
Präs.10/2017

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den vorliegenden Verordnungsentwurf, in dem die beiden Fächer „Textiles Werken“ und „Technisches Werken“ in einem Gegenstand „Technisches und Textiles Werken“ zusammengeführt werden.

Es wurde leider davon Abstand genommen, eine neue Bezeichnung für das Unterrichtsfach zu entwickeln. Die Bezeichnung „Technisches und Textiles Werken“ beinhaltet weiterhin die geschlechtsspezifischen Codierungen. Eine geschlechtsneutrale und zeitgemäße Bezeichnung wäre aus Sicht der Bundesarbeitskammer notwendig, weil die bisherigen Erfahrungen im Werkunterricht die stattfindende geschlechtsspezifische Berufswahl konterkarieren. Insgesamt ist es jedoch ein positiver erster Schritt zu einem modernen koedukativen Werkunterricht.

Schließlich bieten sich durch den gemeinsamen Unterricht eine Vielzahl an Möglichkeiten an, Inhalte von Berufsorientierung ins Unterrichtsgeschehen einzuflechten. Auch darauf ist bei der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Besonderen zu achten. Darüber hinaus wird es am Gelingen der schulstandortinternen Kommunikation liegen, ob Berufsorientierung als Querschnittsmaterie einen adäquaten Platz im neuen Pflichtgegenstand erhält.

Im Einzelnen wird angemerkt:

- Ad S.2 „Bildungs und Lehraufgabe“
2. Absatz: Damit besitzt das Fach ... Lebensrealitäten, Berufs- und Arbeitswelt so wie **Berufs- und Bildungswegorientierung**.

- Ad S.4, 2. Absatz: Einblicke in die ...über die Vorgänge in Betrieben und Ausbildungseinrichtungen sowie **eine Reflexion der Berufs- und Bildungswahlentscheidung** gegeben. (z.B. **Berufspraktische Tage**, Betriebsbesichtigungen)
- Ad S.6,1. Absatz (ergänzen): ...**Die Schülerinnen und Schüler sollen zur Projektarbeit befähigt werden sowie Kenntnisse der Grundbegriffe im Projektmanagement erhalten.**
- Ad S.6, Unterrichtsplanung 6. Absatz: (ergänzen) Bei der Auswahl ...zu berücksichtigen. **Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, einfache technische Alltagsituationen zu meistern und zu bewältigen.** Dabei spielen ...
- Ad S.7 „Nutzen außerschulischer Schulorte“
Dies wird grundsätzlich sehr begrüßt. Die Möglichkeiten der „Berufspraktischen Tage“ sollen verstärkt für den Werkunterricht genutzt werden. Es könnten zB Kontakte zu handwerklichen Betrieben hergestellt und gemeinsame Projekte durchgeführt werden

Diese Änderungen und Ergänzungen sind analog auch für den Lehrplan der AHS-Unterstufe vorzunehmen. Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche und Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A